



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Herr Prof. Dr. Rudolf Minsch
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Ort, Datum
Aarau, 8. Februar 2010

Ansprechperson
Peter Lüscher

Telefon direkt
062 837 18 01

E-Mail
peter.luescher@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2010\ecos_VL_Forschungsgesetz.docx

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Professor Minsch
Lieber Ruedi

Sie haben uns mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 die Gelegenheit zur Meinungsäusserung zur oben genannten Vorlage eröffnet. Zusätzlich haben Sie uns den Entwurf für Ihre Vernehmlassung zukommen lassen. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Gesamtbeurteilung (Ziff. 1 Ihres Entwurfs)

Wir beurteilen die Vorlage wie Sie und sind mit der Stossrichtung Ihres Entwurfs (unterstützen der Totalrevision des FIFG, allerdings mit Vorbehalten) einverstanden.

Mit Ihren Anpassungsvorschlägen (Ziff. 2 Ihres Entwurfs) sind wir einverstanden. Aus der Besprechung der Vorlage mit unserem Vorstandsmitglied Dr. Bruno Covelli, Mitglied des KTI-Expertenteams Ingenieurwissenschaften, haben sich die nachstehenden Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen ergeben. Diese sind als Ergänzungen zu Ihrer Ziff. 2 zu verstehen.

Art. 3 in Verbindung mit Art. 17 und 22

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 3 fallen auch Pädagogische Hochschulen in den Geltungsbereich des FIFG. Im Rahmen von Art. 17 Abs. 2 Bst. a und e können also auch für pädagogische Projekte Förderansprüche erhoben werden. Die KTI verfügt zurzeit über keinen Förderbereich, der die Kompetenzen zur Beurteilung solcher Projekte hat. Dieser Punkt sollte im erläuternden Bericht geklärt werden.

Art. 8 Abs. 3 Bst. a

Gemäss dieser Bestimmung sollen vor allem «exzellente» Forschungsprojekte gefördert werden. Der Begriff «exzellente» wird weder im FIFG noch im erläuternden Bericht erklärt und ist im vorliegenden Fall eine reine Worthülse. Dieser Begriff wird häufig von den betroffenen Forschern und Experten unterschiedlich beurteilt und sollte daher im FIFG entweder definiert oder auf seine Verwendung verzichtet werden.

Art. 11 Abs. 3

In diesem Punkt unterscheidet sich das Beurteilungsverfahren zwischen SNF und KTI heute wesentlich. Bei der KTI können die Experten nach Absprache mit dem Team direkt mit den Gesuchstellern Kontakt pflegen, falls im Gesuch noch Unklarheiten bestehen. Diese Praxis hat sich bewährt und könnte auch beim SNF Vorteile haben.

Art. 19 Abs. 4

Wie schon im Entwurf der economiesuisse dargelegt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitglieder der Expertenteams von den zuständigen Förderbereichspräsidenten vorgeschlagen werden können. Die Zusammensetzung der Teams und die Zusammenarbeit innerhalb der Teams sind massgebend für eine hohe Qualität der Beurteilungen.

Art. 25

Die Beiträge an internationale Programme und an Institutionen sollten auf eine technisch-wissenschaftliche Beurteilung abstützen, damit die Gelder auch zielführend eingesetzt werden. Es ist nicht klar, wer die Qualität und die «Exzellenz» dieser Forschungstätigkeiten beurteilt und bewertet. Im Sinne einer Vorspurung der Verordnungskompetenz des Bundesrats scheint uns eine Aussage dazu mindestens in den Erläuterungen zu Art. 25 angebracht.

Art. 28 – 30

Ergänzung zum Entwurf von economiesuisse: Der Zweck des Innovationsparkes sollte schon in der Gesetzgebung klarer festgelegt werden, insbesondere bezüglich folgender Punkte:

- Abgrenzungen zu bestehenden Forschungsorganisationen des Bundes wie PSI, EMPA, EAWAG usw.
- Abgrenzung zu herkömmlichen Technoparks
- Festlegung der grundsätzlichen Geschäftsziele (z.B.: gewinnorientiert?)

Art. 35

Ergänzung zum Entwurf von economiesuisse: Mit der Rückforderung bei Pflichtverletzung (Art. 34) sind wir einverstanden. Bei KTI-Projekten macht eine Rückzahlung der KTI-Fördergelder gemäss Art. 35 wenig Sinn, da die Fördergelder vor allem an die Hochschulpartner ausbezahlt werden. Die vorgeschlagene Regelung könnte vor allem KMU von Förderanträgen abhalten. Obwohl Art. 35 als «Kann-Formulierung» ausgestaltet ist, sollte die KTI-Förderung davon grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Überwachung von Rückzahlungen oder Lizenzabgaben würde zusätzlich auch eine entsprechende Administration erfordern.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsleitung



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Ursula M. Cavadini
Mitglied